

Im Namen des Volkes

Urteil

In dem Rechtsstreit
- Klägerin -
Prozessbevollmächtigte:
gegen
1) - Beklagte -
- Beklagter -
Prozessbevollmächtigte zu 1 und 2:
wegen Unlauterer Wettbewerb
hat das Landgericht Stuttgart - 11. Zivilkammer - durch den Vorsitzenden Richter am Landgericht und den Richter am Landgericht aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 13.07.2017 für Recht erkannt:
Die Beklagten werden verurteilt, es bei Meidung eines für jeden Fall der Zuwiderhandlung

festzusetzenden Ordnungsgeldes bis zu 250.000 €, ersatzweise Ordnungshaft, oder Ord-

nungshaft bis zu sechs Monaten, die Ordnungshaft im Falle der Beklagten zu Ziff. 1 zu vollziehen an dem Geschäftsführer der Beklagten Ziff. 1 zu unterlassen,

das Präparat "Super Vitamin B 12" der Marke "Dr. "in der Bundesrepublik Deutschland mit einer Dosierung von Methylcobalamin (Vitamin B12) in Höhe von 1.000 µg ohne arzneimittelrechtliche Zulassung anzubieten, zu bewerben und/oder in den Verkehr zu bringen.

- 2. Die Beklagten werden verurteilt, der Klägerin Auskunft zu erteilen über Art und Umfang der Verletzungshandlung gemäß vorstehender Ziff. 1, und zwar durch Angabe der Stückzahlen von in der Bundesrepublik Deutschland angeboten und vertriebenen Nahrungsergänzungsmitteln mit einer Dosierung von Methylcobalamin (Vitamin B12) in Höhe von 1.000 μg, insbesondere des Präparats "Super Vitamin B 12" der Marke "Dr. ", sowie der aus dem Verkauf der vorgenannten Präparate erzielten Umsätze und Gewinne.
- 3. Es wird festgestellt, dass die Beklagten verpflichtet sind, der Klägerin allen Schaden zu ersetzen, der dieser durch Verletzungshandlungen gemäß vorstehender Ziff. 1 entstanden ist oder künftig noch entsteht.
- Die Beklagten werden weiter verurteilt, an die Klägerin 3.643,40 € an vorgerichtlichen Rechtsverfolgungskosten für das anwaltliche Abmahnungsschreiben vom 29.6.2015 zu bezahlen.
- Die Beklagten haben die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.
- Das Urteil ist in Ziff. 1 gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 176.000,00 € vorläufig vollstreckbar, in Ziff. 2 gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 18.000,00 € und im Übrigen gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110 Prozent des jeweils zu vollstreckenden Betrags.
- 7. Der Streitwert wird auf 208.000,00 € festgesetzt.

Tatbestand

Die Parteien streiten über die Zulässigkeit des Vertriebs eines Präparats, das die Beklagte Ziff. 1 unter der Bezeichnung "Super Vitamin B 12" in Deutschland als Nahrungsergänzungsmittel verkauft. Das Präparat hat einen Methylcobalamingehalt (Vitamin B 12) von 1.000 µg. Der Beklagte Ziff. 2 ist der Geschäftsführer der Beklagten Ziff. 1. Die Beklagte Ziff. 1, die ihren Sitz in den

Die Klägerin betreibt ein pharmazeutisches Unternehmen und vertreibt das Arzneimittel "B12 Ankermann 1.000 µg Dragees" mit Vitamin B 12 in Form von Cyanocobalamin.

Das Präparat der Beklagten Ziff. 1 ist nicht arzneimittelrechtlich zugelassen, sondern wird als Nahrungsergänzungsmittel vertrieben. Die Parteien stimmen darin überein, dass die Dosis von 1.000 µg Vitamin B 12 toxikologisch unbedenklich ist.

In der Werbung für das Präparat verwendet die Beklagte Ziff. 1 die Aussagen "Neue Lebensenergie für Geist und Körper mit Super Vitamin B 12", "Für neue Kraft und Energie!", "Gönnen Sie sich Ihren täglichen Energieschub!", "Bringen Sie Ihr Gedächtnis auf Touren", "Verbannen Sie matt und müde durch strotzende Energie", "Freuen Sie sich über neue Lebenslust", "Schlafen Sie wie ein Baby und wachen morgens froh auf", "Statt erschöpft fühlen Sie sich jung und voller Schwung" sowie "Starke Nerven halten ruhig und gesund".

Die Klägerin hat die Beklagte mit Anwaltsschreiben vom 29.6.2015 abmahnen lassen, jedoch erfolglos.

Die Klägerin ist der Auffassung, bei dem von der Beklagten Ziff. 1 vertriebenen Präparat handele es sich aufgrund der hohen Dosierung von 1.000 µg Vitamin B 12 in Form von Methylcobalamin nicht um ein Nahrungsergänzungsmittel, sondern um ein Arzneimittel, das ohne arzneimittelrechtliche Zulassung in Deutschland nicht vertrieben und beworben werden dürfe.

Methylcobalamin sei zwar ein in Nahrungsergänzungsmitteln grundsätzlich zugelassener Stoff. Allerdings liege bei dem von der Beklagten Ziff. 1 angebotenen Präparat aufgrund der hohen Dosierung von 1.000 μg eine pharmakologische Wirkung und damit ein Funktionsarzneimittel vor. Die von der Deutschen Gesellschaft für Ernährung e.V. empfohlene Tageszufuhr von 3 μg bei Jugendlichen und Erwachsenen sowie die vom Bundesinstitut für Risikobewertung vorgeschlagene Höchstmenge von 9 μg als Tagesdosis von Vitamin B 12 in Nahrungsergänzungsmitteln werde bei weitem überschritten.

Über die allgemeine Ernährung könnten dem Körper bestenfalls 100 bis 150 µg Vitamin B 12 pro Tag zur Verfügung gestellt werden. Das Produkt enthalte Nährstoffe in weitaus größeren Mengen, als üblicherweise mit der täglichen Nahrung aufgenommen würden. Die Dosierung im streitgegenständlichen Präparat gehe über eine Ergänzung der allgemeinen Ernährung hinaus, was nicht dem Sinn und Zweck eines Nahrungsergänzungsmittels entspreche

Eine Ergänzung der Ernährung liege nicht vor, weil eine entsprechende Dosis an Vitamin B 12 über die normale Ernährung dem menschlichen Körper nicht zugeführt werden könne. Dementsprechend übe das streitgegenständliche Produkt Wirkungen aus, die über das hinausgingen, was mit der normalen Ernährung erreichbar sei. Es liege eine therapeutische Dosis jenseits des ernährungsphysiologischen Bedarfs vor. Die Beklagte Ziff. 1 nutze aus, dass nur bei Gabe hoher Dosen eine Absorption von Vitamin B 12 in den Körper auch bei bestimmten Krankheiten oder Fehlfunktionen ermöglicht werde. Eine solch hohe Dosis sei erkennbar nur für den Fall erforderlich, dass die Aufnahme von Vitamin B 12 aufgrund einer Erkrankung nicht im gewöhnlichen Maße gewährleistet sei. Eine Dosierung von Vitamin B 12 in dieser Höhe werde zur Behandlung bei Krankheiten eingesetzt, die einen Vitamin B 12-Mangel zur Folge hätten. Die Dosierung sei geeignet, selbst bei Störungen der physiologischen Vitamin B 12-Aufnahme einen bestehenden Vitamin B 12-Mangel zu beseitigen und die durch das Fehlen von Vitamin B 12 gestörten Körperfunktionen wiederherzustellen. Dies zeige, dass es sich um eine pharmakologische Dosis handele, die Arzneimitteln vorbehalten sei.

Die Klägerin ist weiterhin der Auffassung, die in der Werbung für das Produkt verwendeten gesundheitsbezogenen Angaben seien unzulässig, da die gesetzlich für Nahrungsergänzungsmittel zugelassenen Angaben überschritten würden.

Der Beklagte Ziff. 2 sei als Geschäftsführer der Beklagten Ziff. 1 für das unlautere Wettbewerbshandeln verantwortlich. Er habe veranlasst, dass ein Arzneimittel ohne Zulassung in den Verkehr gebracht werde. In der Werbung für das Präparat werde sein Name genannt und sein Lichtbild abgebildet. Er nehme ein besonderes Vertrauen in Anspruch und wecke den Eindruck, mit seiner Person für die beworbenen Produkte und die in der Werbung getroffenen Aussagen zu stehen.

Die Klägerin beantragt zuletzt:

- Die Beklagten werden verurteilt, es bei Meidung eines für jeden Fall der Zuwiderhandlung festzusetzenden Ordnungsgeldes bis zu 250.000 €, ersatzweise Ordnungshaft, oder Ordnungshaft bis zu sechs Monaten, die Ordnungshaft im Falle der Beklagten zu Ziff. 1 zu vollziehen an dem Geschäftsführer der Beklagten Ziff. 1 zu unterlassen,
 - a) das Präparat "Super Vitamin B 12" der Marke "Dr. ein der Bundesrepublik Deutschland mit einer Dosierung von Methylcobalamin (Vitamin B12) in Höhe von 1.000 µg ohne arzneimittelrechtliche Zulassung anzubieten, zu bewerben und/oder in den Verkehr zu bringen;

hilfsweise für den Fall, dass der Klageantrag 1.a) abgewiesen wird, weil es sich bei dem Präparat nicht um ein Arzneimittel handelt:

b) das im Antrag 1.a) genannte Präparat mit folgenden Angaben zu bewerben:

"Neue Lebensenergie für Geist und Körper mit Super Vitamin B 12"

und/oder

"Für neue Kraft und Energie!"

und/oder

"Gönnen Sie sich Ihren täglichen Energieschub!

- Bringen Sie Ihr Gedächtnis auf Touren
- Verbannen Sie "matt und müde" durch strotzende Energie
- Freuen Sie sich über neue Lebenslust
- Schlafen Sie wie ein Baby und wachen morgens froh auf
- > Statt erschöpft fühlen Sie sich jung und voller Schwung
- Starke Nerven halten ruhig und gesund"

wie geschehen in der Werbung gemäß Anlagen K 1 und K 2.

- 2. Die Beklagten werden verurteilt, der Klägerin Auskunft zu erteilen über Art und Umfang der Verletzungshandlung gemäß vorstehender Ziff. 1, und zwar durch Angabe der Stückzahlen von in der Bundesrepublik Deutschland angeboten und vertriebenen Nahrungsergänzungsmitteln mit einer Dosierung von Methylcobalamin (Vitamin B12) in Höhe von 1.000 μg, insbesondere des Präparats "Super Vitamin B 12" der Marke "Dr. ", sowie der aus dem Verkauf der vorgenannten Präparate erzielten Umsätze und Gewinne.
- Es wird festgestellt, dass die Beklagten verpflichtet sind, der Klägerin allen Schaden zu ersetzen, der dieser durch Verletzungshandlungen gemäß vorstehender Ziff. 1 entstanden ist oder künftig noch entsteht.
- Die Beklagten werden weiter verurteilt, an die Klägerin 3.643,40 € an vorgerichtlichen Rechtsverfolgungskosten für das anwaltliche Abmahnungsschreiben vom 29.6.2015 zu bezahlen.

Die Beklagten beantragen:

Klageabweisung.

Die Beklagten entgegnen, das streitgegenständliche Präparat sei kein Arzneimittel, sondern ein Nahrungsergänzungsmittel. Das Präparat sei dazu bestimmt, durch die konzentrierte Gabe eines Nährstoffs, nämlich Vitamin B 12, die allgemeine Ernährung, die je nach Zusammensetzung mehr oder weniger bis quasi gar kein Vitamin B 12 dem menschlichen Körper zuführe, zu ergänzen. Die gewählte Dosis führe nicht generell zu einem Arzneimittel. Methylcobalamin sei unbegrenzt zur Anwendung in Nahrungsergänzungsmitteln zugelassen. Die von der Klägerin angeführten Tagesmengen seien unverbindlich und nicht aussagekräftig.

Aufgrund der quantitativ beschränkten Transportkapazitäten des Körpers für Cobalamin könnten nur maximal 3 μg Methylcobalamin auf die physiologischen Funktionen des menschlichen Körpers einwirken. Die Dosis im streitgegenständlichen Präparat stelle lediglich sicher, dass die vom Körper maximal aufnehmbare Menge auch wirklich dem Körper als Nährstoff zur Verfügung gestellt werde. Die maximal aufnehmbare Menge könne aber auch mit derselben Dynamik und mit derselben Wirkung aus der allgemeinen Nahrung aufgenommen werden, wenn diese Vitamin B 12 enthalte. Unter Berücksichtigung der Bioverfügbarkeit (max. 10 μg Cobalamin aus der isolierten Gabe von 1.000 μg Vitamin B 12) sei es möglich, dieselbe Menge auch mit nur der Gabe bestimmter Lebensmittel zuzuführen (z.B. Kalbs-/Rinderleber oder bestimmte Algensorten). Weil die physiologischen Funktionen des Körpers ungeachtet der Dosierung von 1.000 μg nicht anders beeinflusst würden als bei einer über herkömmliche Lebensmittel erzielbaren Menge, liege keine pharmakologische, sondern eine ernährungsphysiologische Wirkung vor.

Eine pharmakologische Wirkung des streitgegenständlichen Produkts sei nicht belegt. Unter Berücksichtigung der Zusammensetzung des Produkts und der besonderen Anwendungsform als sublinguale Lutschtablette sei es unzulässig, allein aus der Dosis auf die pharmakologische Wirkung zu schließen. Wenn dem Körper zur Behebung eines Mangelzustands der Nährstoff Vitamin B 12 zugeführt werde, welcher entgegen dem Normalzustand entweder nicht ausreichend mit der Nahrung zugeführt oder nicht ausreichend resorbiert werde, handele es sich nicht um das Beheben oder auch nur Lindern von eventuellen, den Mangel auslösenden Vorerkrankungen und auch nicht um ein direktes Kurieren eventueller aus dem Vitamin B 12 Mangel folgender "symptomatischer" Krankheiten. Selbst bei hoher Zufuhr von Vitamin B 12 erfolge nämlich keine direkte Einwirkung auf die von einem Vitamin B 12-Mangel ausgelösten Krankheitsbilder, sondern nur eine Behebung des Vitamin B 12-Mangels, wodurch der menschliche Körper wieder selbst in die Lage versetzt werde, die entsprechenden Krankheitsbilder zu beseitigen

11 O 174/15 - Seite 7 -

oder zunächst zu mildern. Die Aufrechterhaltung eines Nährstoffspiegels sei aber für ein Lebensmittel typisch.

Selbst bei der Aufnahme hoher Dosen von Vitamin B 12 finde bezüglich der physiologischen Funktionen nichts anderes statt als bei der Aufnahme – vermeintlich – geringerer Dosen mit Vitamin B 12-haltigen Lebensmitteln des allgemeinen Verzehrs: Die tatsächlich in den Körper aufgenommene Dosis sei quantitativ begrenzt. Wie bei normaler Ernährung erfolge bei Auslastung der Kapazitäten eine Ausscheidung aus dem Körper. Vor der Ausscheidung im Körper finde keine physiologische Beeinflussung der Körperfunktionen statt, die über die Wirkung von vergleichbaren klassischen Nahrungsmitteln mit hohem Vitamin B 12-Gehalt hinausgehe. Jedenfalls stehe dies wissenschaftlich nicht fest. Eine etwaige Erhöhung der Arbeitsleistung der Ausscheidungsorgane sei keine pharmakologische Wirkung.

Die reine Tagesdosis einer Substanz schließe es nicht aus, dass ein Präparat – bei gezieltem therapeutischem Einsatz – ein Arzneimittel in Form eines Präsentationsarzneimittels, ein anderes, gleichdosierte Präparat aber ein Lebensmittel sein könne, wie es bei dem streitgegenständlichen Produkt der Fall sei. Auch die jahrelang unbeanstandete Vermarktung vergleichbarer Produkte als Nahrungsergänzungsmittel spreche gegen das Vorliegen eines Funktionsarzneimittels.

Die Werbeaussagen für das streitgegenständliche Präparat seien nicht zu beanstanden. Bei den energiebezogenen Aussagen handele es nicht um gesundheitsbezogene Angaben, da nur das allgemeine Wohlbefinden in Bezug auf die Leistungsfähigkeit angesprochen werde. Weil insoweit keine spezifische gesundheitsbezogene Körperfunktion angesprochen werde, würden die gesundheitsrechtlichen Beschränkungen für Werbeaussagen nicht gelten. Im Übrigen seien die Werbeaussagen – sofern ein gesundheitsspezifischer Bezug vorliege – von den gesetzlich zugelassenen Aussagen gedeckt.

Das Gericht hat Beweis erhoben durch Einholung eines schriftlichen Sachverständigengutachtens (Bl. 154 d.A.). Die Sachverständige hat ihr Gutachten in der mündlichen Verhandlung vom 13.7.2017 erläutert. Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach-und Streitstandes sowie des Inhalts der Beweisaufnahme wird auf die gewechselten Schriftsätze sowie auf die Protokolle der mündlichen Verhandlungen vom 15.9.2016 (Bl. 109 bis 111 d.A.) und vom 12.7.2017 (Bl. 206 bis 218 d.A.) verwiesen.

Entscheidungsgründe

Die Klage ist zulässig und im Hauptantrag begründet.

1.

Ungeachtet des Sitzes der Beklagten in den Niederlanden ist das Landgericht Stuttgart zuständig. Die örtliche und internationale Zuständigkeit ergibt sich aus Art. 7 Nr. 2 Brüssel la-VO. Nach dieser Bestimmung kann eine Person, die ihren Wohnsitz im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats hat, in einem anderen Mitgliedstaat vor dem Gericht des Ortes, an dem das schädigende Ereignis eingetreten ist oder einzutreten droht, verklagt werden, wenn eine unerlaubte Handlung, eine Handlung, die einer unerlaubten Handlung gleichsteht, oder Ansprüche aus einer solchen Handlung den Gegenstand des Verfahrens bilden. Zu den unerlaubten Handlungen in diesem Sinne zählen auch unerlaubte Wettbewerbshandlungen (BGH, GRUR 2016, 860 Rn. 18 - Deltamethrin II). Der geltend gemachte Verbotsantrag beschränkt sich auf die Bundesrepublik Deutschland. Ein Erfolgsort im Bezirk des Landgerichts Stuttgart liegt insoweit vor: Das streitgegenständliche Präparat wird über das Internet bestimmungsgemäß auch Kunden in Stuttgart angeboten. Außerdem hat die als Wettbewerberin auftretende Klägerin ihren Sitz im Gerichtsbezirk. Die sachliche Zuständigkeit folgt aus § 13 Abs. 1 Satz 1 UWG.

11.

Aus den unter I. genannten Erwägungen zum Erfolgsort ist das deutsche Wettbewerbsrecht anwendbar (Art. 6 Abs. 1 Rom II-VO).

- Der geltend gemachte Unterlassungsanspruch ergibt sich aus §§ 3 Abs. 1, 3a, 8 Abs. 1 Satz 1, Abs. 3 Nr. 1 UWG in Verbindung mit §§ 21 Abs. 1 Satz 1, 2 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. a AMG, § 3a Satz 1 HWG. Die Änderung des UWG im Jahr 2015 hat insofern keine Änderung gebracht (siehe § 4 Nr. 11 UWG a.F.). Das von den Beklagten vertriebene und beworbene Vitamin B 12-Präparat ist auf Grund der hohen Dosierung des verwendeten Wirkstoffes ein Funktionsarzneimittel, das ohne arzneimittelrechtliche Zulassung nicht marktfähig ist.
 - a) Die Parteien sind Mitbewerber nach §§ 2 Abs. 1 Nr. 3, 8 Abs. 3 Nr. 1 UWG. Sowohl das von der Klägerin vertriebene Arzneimittel als auch das von den Beklagten als

Nahrungsergänzungsmittel vermarktete Präparat sind Produkte zur Zufuhr von Vitamin B 12 in den Körper. Beide Produkte weisen auf diesen Umstand schon in der Produktbezeichnung hin. Auf den unterschiedlichen Wirkstoff (Cyanocobalamin und Methycobalamin) kommt es nicht an. Im Körper werden beide Stoffe in Vitamin B 12 umgewandelt.

- Nach der maßgeblichen Definition des § 2 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. a AMG liegt ein b) Funktionsarzneimittel bei Stoffen oder Zubereitungen aus Stoffen vor, die im oder am menschlichen oder tierischen Körper angewendet oder einem Menschen oder einem Tier verabreicht werden können, um die physiologischen Funktionen durch eine pharmakologische, immunologische oder metabolische Wirkung wiederherzustellen, zu korrigieren oder zu beeinflussen. Bei der Feststellung, ob ein Funktionsarzneimittel in diesem Sinne vorliegt, ist den unionsrechtlichen Vorgaben aus Art. 1 Nr. 2 Buchst. b der Richtlinie 2001/83/EG Rechnung zu tragen (BGH, GRUR 2015, 811 Rn. 9 - Mundspüllösung II). Ob ein Erzeugnis demnach als Arzneimittel einzustufen ist, ist von Fall zu Fall mit der erforderlichen Sorgfalt zu entscheiden; dabei sind alle Merkmale des Erzeugnisses zu berücksichtigen, insbesondere seine Zusammensetzung, seine pharmakologischen, immunologischen oder metabolischen Eigenschaften, wie sie sich beim jeweiligen Stand der Wissenschaft feststellen lassen, die Modalitäten seines Gebrauchs, der Umfang seiner Verbreitung, seine Bekanntheit bei den Verbrauchern und die Risiken, die seine Verwendung mit sich bringen kann (EuGH, EuZW 2014, 742 Rn. 42 - Legal Highs; EuGH, GRUR 2012, 1167 Rn. 33 - Chemische Fabrik Kreussler; BGH, GRUR 2015, 811 Rn. 11 - Mundspüllösung II). Eine pharmakologische Wirkung setzt nicht zwingend eine Wechselwirkung zwischen den Molekülen einer Substanz und einem zellulären Bestandteil des Körpers des Anwenders voraus, sondern es genügt auch eine Wechselwirkung zwischen der Substanz und einem beliebigen im Körper des Anwenders vorhandenen zellulären Bestandteil (EuGH, GRUR 2012, 1167 Rn. 36 - Chemische Fabrik Kreussler). Ein Produkt kann nur als Funktionsarzneimittel angesehen werden, wenn es auf Grund seiner Zusammensetzung und bei bestimmungsgemäßem Gebrauch physiologische Funktionen des Menschen in signifikanter oder nennenswerter Weise wiederherstellen, korrigieren oder beeinflussen kann (EuGH, GRUR 2012, 1167, Rn. 35 - Chemische Fabrik Kreussler; BGH, GRUR 2015, 811, Rn. 11 - Mundspüllösung 11).
 - c) Insbesondere für die Abgrenzung zwischen Arzneimitteln und Lebensmitteln kommt den objektiven pharmakologischen Eigenschaften eines Produkts eine zentrale Bedeutung zu (BGH, NJW-RR 2010, 1407 Rn. 16 - Gingko-Extrakt). Enthält ein Erzeugnis im Wesentlichen einen Stoff, der auch in einem Lebensmittel in dessen na-

türlichem Zustand vorhanden ist, so gehen von ihm keine nennenswerten Auswirkungen auf den Stoffwechsel aus, wenn bei einem normalen Gebrauch des fraglichen Erzeugnisses seine Auswirkungen auf die physiologischen Funktionen nicht über die Wirkungen hinausgehen, die ein in angemessener Menge verzehrtes Lebensmittel auf diese Funktionen haben kann (EuGH, GRUR 2008, 271 Rn. 68 -Knoblauch-Extrakt-Pulver-Kapsel; BGH, GRUR 2010, 259 Rn. 15 - Zimtkapseln; BGH, GRUR 2008, 830 Rn. 18 - L-Carnitin II). Es ist für eine pharmakologische Wirkung eines Produkts kennzeichnend, dass seine Wirkungen über dasjenige hinausgehen, was physiologisch eine Nahrungsaufnahme im menschlichen Körper auslösen würde, d.h. dass eine über die Zuführung von Nährstoffen hinausgehende Manipulation des Stoffwechsels erfolgt (BGH, GRUR 2008, 830 Rn. 32 - L-Carnitin II). Wirkt ein Stoff pharmakologisch nur in einer bestimmten Menge oder in einer bestimmten Dosis, tritt eine pharmakologische Wirkung dagegen unterhalb dieser Menge nicht ein, so kann ein Erzeugnis, das diesen Stoff enthält, nur dann als Arzneimittel eingestuft werden, wenn und soweit es die für die Wirkung erforderliche Menge dieses Stoff aufweist (BGH NJW-RR 2010, 1407 Rn. 17- Gingko-Extrakt). Speziell zu Vitaminpräparaten hat der EuGH festgestellt, dass Vitamine im allgemeinen nicht als Medikamente angesehen werden, soweit sie nur in kleinen Mengen eingenommen werden; Vitaminpräparate seien aber unbestreitbar Arzneimittel, wenn sie bisweilen, im Allgemeinen in starken Dosen, zu therapeutischen Zwecken bei bestimmten Krankheiten verwendet werden, deren Ursache nicht der Vitaminmangel sei (EuGH, EuZW 2004, 375 Rn. 56 – dreifache Tagesdosis).

- d) Das Vorliegen eines Funktionsarzneimittels muss von demjenigen dargelegt und bewiesen werden, der sich hierauf beruft (BGH, GRUR 2016, 302 Rn. 13 Mundspüllösung III). Die für die Einordnung eines Produkts als Funktionsarzneimittel erforderliche pharmakologische, immunologische oder metabolische Wirkung muss wissenschaftlich festgestellt sein (BGH, GRUR 2016, 302 Rn. 13 Mundspüllösung III). Verbleiben Zweifel, ob ein Produkt auf Grund seiner Zusammensetzung bei bestimmungsgemäßem Gebrauch physiologische Funktionen des Menschen in signifikanter Weise wiederherstellen, korrigieren oder beeinflussen kann, kann es nicht als Funktionsarzneimittel angesehen werden (BGH, GRUR 2016, 302 Rn. 19 Mundspüllösung III). Dies gilt gerade auch dann, wenn die Eigenschaft als Funktionsarzneimittel wissenschaftlich nicht nachgewiesen ist, ohne dass sie ausgeschlossen werden kann (EuGH, NVwZ 2009, 439 Rn. 26 und 29 Hecht Pharma).
- e) Auf Grundlage der schriftlichen und mündlichen Ausführungen der gerichtlichen Sachverständigen ist eine objektive pharmakologische Wirkung des streitgegenständlichen Produkts auf Grundlage der hohen Dosierung von 1.000 µg Vitamin B 12

in Form von Methylcobalamin mit der erforderlichen wissenschaftlichen Gewissheit zur sicheren Überzeugung des Gerichts belegt:

- aa) Die Sachverständige hat als Ausgangspunkt ihrer Erwägungen überzeugend und nachvollziehbar festgestellt, dass bei einem gesunden Menschen der tägliche Vitamin B 12-Bedarf zwischen 1 und 3 µg liege. Vitamin B 12 ist das B-Vitamin mit der geringsten empfohlenen täglichen Zufuhrmenge (Seite 3 des Protokolls der mündlichen Verhandlung vom 12.7.2017, Bl. 206 ff. d.A.).
- bb) Bei der Gabe von 1.000 µg Vitamin B 12 (also einer Tablette des streitgegenständlichen Präparats) ist nach den Feststellungen der Sachverständigen mit einer Gesamtresorption im Körper von 10,5 µg zu rechnen (Seite 9 des Gutachtens vom 27.2.2017, Bl. 154 ff. der Akte). Demgegenüber sind in 200 g Rinderleber, dem Vitamin B 12-reichsten Lebensmittel, lediglich 130 µg Vitamin B 12 enthalten, von denen nur 2,6 µg resorbiert werden. Um die maßgebliche Menge von 10,5 µg durch Verzehr von Rinderleber in den Körper mittels Resorption aufzunehmen, müsste also Rinderleber in einer Menge von rund 1,5 kg verzehrt werden.

Diese Menge geht über einen angemessenen Verzehr weit hinaus. Von einer angemessenen Nahrungsaufnahme kann nicht mehr ausgegangen werden, wenn die betreffenden Wirkungen über die Ernährung nur durch den Verzehr einer von den normalen Ernährungsgewohnheiten abweichenden, die Gesundheit gefährdenden Menge des betreffenden Lebensmittels erreicht werden könnten (BGH, GRUR 2010, 259 Rn. 21 - Zimtkapseln). Eine angemessene Menge liegt bei etwa 200 bis 300 g Rinderleber, so dass die fünffache Menge verzehrt werden müsste, um dem Körper eine vergleichbare Dosis an Vitamin B 12 zuzuführen. Selbst bei einer – fernliegenden – Kombination mehrerer Vitamin B 12-reicher Lebensmittel (z.B. Rinderleber mit Heringen oder Algen) müsste eine unangemessene Menge dieser Lebensmittel verzehrt werden, um eine Gesamtresorption von 10,5 µg zu erreichen. Dass eine bioverfügbare Menge auch mit geringeren Mengen an herkömmlichen Lebensmitteln dem Körper zugeführt werden können soll, hat die Sachverständige in der mündlichen Verhandlung unter Hinweis auf die abnehmende prozentuale Resorption widerlegt (Protokoll Seite 11).

Aus diesen Feststellungen ergibt sich, dass dem Körper mit dem streitgegenständlichen Präparat eine ernährungsphysiologisch untypische Menge an Cobalamin zugeführt wird. Wie die Beklagten zu Recht ausführen, folgt aus dieser

quantitativen Betrachtung nicht im Umkehrschluss, dass bei einer höheren Zufuhr stets eine pharmakologische Wirkung anzunehmen ist. Diese muss vielmehr objektiv auf Grund der im Körper hervorgerufenen Auswirkungen festgestellt werden.

- CC) Auf Grundlage der Ausführungen der Sachverständigen ist das Gericht davon überzeugt, dass die zugeführte Dosis von 1.000 µg Methylcobalamin zu Auswirkungen auf die physiologischen Funktionen führt, die sich von den Auswirkungen einer mittels Lebensmitteln zugeführten angemessenen Menge an Vitamin B 12 unterscheiden und im Ergebnis pharmakologisch sind. Hierzu hat die Sachverständige allgemein festgestellt, dass das streitgegenständliche Präparat im Vergleich zu Lebensmitteln im Körper stärkere oder andere Auswirkungen hervorruft (Protokoll Seite 5). Aus ihrer Sicht dient die Menge von 1.000 µg Vitamin B 12 nicht mehr Ernährungszwecken, sondern liegt darüber (Protokoll Seite 12). Dieser Sicht schließt sich das Gericht aus den nachfolgenden Gründen an.
- dd) Der pharmakologischen Wirkung steht nicht entgegen, dass überschüssiges Methylcobalamin aus dem Körper ausgeschieden wird. Bei optimaler Füllung der Vitamin B 12-Speicher werden nach den Feststellungen der Sachverständigen die überschüssigen Mengen letztlich ausgeschieden, egal ob ursprünglich 1.000 µg oder 130 µg verabreicht wurden (Gutachten Seite 12). Dies bezeichnete die Sachverständige als Schutzmechanismus (Seite 10 des Gutachtens) oder als Regulierungsmechanismus (Seite 6 des Protokolls).

Dessen ungeachtet steht nach ihrem Gutachten jedoch fest, dass eine stark erhöhte Aufnahme an Vitamin B 12 jedenfalls dazu führt, dass eine gesteigerte Speicherung und erhöhte Ausscheidung zunächst stattfindet und die Leber somit mehr "arbeiten" muss; somit kommt die Sachverständige zu dem Befund, dass die Wechselwirkungen zwischen dem Vitamin und Körperzellen, die für den Abbau bzw. die Speicherung notwendig sind, höher sind als bei der "Anflutung" von physiologischen (also ernährungstypischen) Mengen (Gutachten Seite 10). Die Sachverständige hat insofern in der mündlichen Verhandlung überzeugend ausgeführt, dass im Falle des streitgegenständlichen Präparat der Leber die zehnfache Menge zugeführt wird und daher auch die zehnfachen Stoffwechselprozesse ablaufen, auch wenn ein höherer Energiebedarf hierfür nicht belegt sei (Protokoll Seite 3).

Schon aus dieser Feststellung folgt, dass bei dem streitgegenständlichen Präparat ein Wirkungsgleichlauf mit Lebensmitteln nicht vorliegt. Die Vervielfachung der Stoffwechselprozesse in der Leber lassen eine pharmakologische Wirkung erkennen.

Die pharmakologische Wirkung wird durch die quantitativen und qualitativen ee) Veränderungen der Abbauprodukte von Methylcobalamin im Darm belegt. Die Sachverständige hat festgestellt, dass vor der Ausscheidung des zugeführten und nicht resorbierten Methylcobalamins die Zellen des Verdauungstrakts (die Darmzotten) mit unphysiologisch hohen Mengen dieser Substanz "umspült" werden (Gutachten Seite 11, Protokoll Seite 3). Zu diesem "Umspülen" hat die Sachverständige erläutert: Je mehr Abbauprodukte durch unphysiologisch hohe Mengen an Cobalamin im Darm vorhanden sind, umso stärker finden Genexpressionen statt, die wiederum Grundlage für die Entstehung von Substanzen oder Stoffwechselvorgängen sind (Gutachten Seite 15). Bei einer Gabe von 1.000 µg Cobalamin gibt es daher bedeutend mehr Abbauprodukte und auch eine andere Verteilung der unterschiedlichen Abbauprodukte, als bei einer physiologischen Dosierung von weniger als 25 µg. Bis zur Ausscheidung verbleiben zunächst 990 μg – also fast die gesamte aus dem streitgegenständlichen Präparat zugeführte Menge – ungenutzt im Darm (Protokoll Seite 2). Die Ausscheidung über den ca. 10 m langen Darm dauert mehrere Stunden (Protokoll Seite 6).

Zwar konnte die Sachverständige nicht feststellen, ob diese veränderten und stark erhöhten Abbauprodukte im Darm absorbiert werden oder ein Risiko für die menschliche Gesundheit darstellen (Gutachten Seite 15). In der Tat ist noch nicht wissenschaftlich untersucht, ob die quantitative und qualitative Veränderung der Abbauprodukte aus Methylcobalamin im Darm zu für den Menschen relevanten Beeinträchtigungen führt (siehe Gutachten Seite 15 und Seite 16, Protokoll Seite 7). Als Indiz dagegen spricht zwar die fehlende Toxizität einer Dosis von 1.000 μg. Eine pharmakologische Wirkung wird dadurch aber nicht widerlegt: Dass die Veränderungen in erheblichem Umfang stattfinden, das Präparat also die Abläufe im Körper erheblich beeinflusst, steht nämlich außer Frage. Anders als die Beklagten meinen, muss für eine pharmakologische Wirkung nicht genau feststehen, welche Folgewirkungen diese Veränderungen im Einzelnen haben. Der Schutzzweck der Arzneimittelsicherheit nach § 1 AMG gebietet es, ein Arzneimittel begrifflich nicht erst dann anzunehmen, wenn die durch Verabreichung eines Stoffs in einer bestimmten Dosis ausgelösten Prozesse und ihre Folgen untersucht sind. Vielmehr kommt es auf den ff)

Nachweis der therapeutischen Wirkung erst bei einer späteren Arzneimittelzulassung an (§ 25 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4, Satz 3 AMG).

Damit steht fest, dass aufgrund der hohen Dosierung wissenschaftlich feststellbare und als erheblich angesehene Veränderungen durch das streitgegenständliche Präparat im menschlichen Körper hervorgerufen werden. Die Sachverständige konnte überzeugend schildern, dass diese Vorgänge in der wissenschaftlichen Literatur jedenfalls als so erheblich angesehen werden, dass
die Initiierung weiterer Studien angeregt wird (Gutachten Seite 15, Protokoll
Seite 7). Die Sachverständige hat darauf hingewiesen, dass derzeit unkalkulierbare Risiken vorliegen, ob es zu gesundheitlichen Beeinträchtigungen
kommen kann aufgrund nachgewiesener erhöhter und anderer Abbauprodukte
von überschüssigen Vitamin B 12 Molekülen im Darm (Gutachten Seite 44).

Unabhängig von der Anwendung an gesunden Menschen und der dann erfolgenden Ausscheidung zeigt sich die pharmakologische Wirkung des streitgegenständlichen Präparat gerade bei seiner Anwendung im Falle eines Vitamin B 12-Mangels. Die Sachverständige stellte hierzu fest, dass bei Vorliegen von Mangelerscheinungen die tägliche Resorption von 2,9 µg Vitamin B 12 aus Lebensmitteln nicht genügt, um hämatologische und neurologische B 12-Mangelsymptome zu behandeln. Während Lebensmittel - in angemessener Menge verzehrt - nicht ausreichen, um den Mangel zu beheben, ist die aus 1.000 µg resorbierte Menge von ca. 10 µg zu diesem Zweck ausreichend. Mangelerscheinungen könnten erst ab einer Zufuhr von 300 µg beseitigt werden (Protokoll Seite 4). Die Sachverständige hat zum Beleg dieser Feststellung mehrere Studien bei Mangelerscheinungen angeführt, in denen es um die Zuführung von Cobalamin gerade mit einer Dosis von 1.000 µg ging (Gutachten Seite 13). Es handelte sich um Dosis-Wirkungs-Studien, bei denen Arzneimittelwirkungen an Patienten mit Mangelerscheinungen getestet wurden (Protokoll Seite 4). Zwar konnte die Sachverständige nicht völlig sicher sagen, dass alle der Studien arzneimittelbezogene Studien waren; sie schilderte aber nachvollziehbar und überzeugend, dass mit Nahrungsergänzungsmittel üblicherweise solche Studien nicht durchgeführt werden.

Auch durch diese Studien und die mit ihnen wissenschaftlich festgestellte Eignung einer hohen Dosis zur Behebung von Mangelerscheinungen wird aus Sicht des Gerichts hinreichend belegt, dass ein Präparat mit einer Dosis von 1.000 µg Cobalamin pharmakologische Wirkung hat und nach seiner Zweckbestimmung gezielt zur Behandlung krankhafter Mangelerscheinungen einge-

setzt wird. Das Arzneimittel der Klägerin ist ebenfalls ein solches Präparat. Das Gericht schließt sich der Folgerung des Sachverständigen an, dass bei der Gabe physiologischer Mengen im Körper andere Prozesse ablaufen als bei höheren Dosen, denn andernfalls könnte es nicht sein, dass zur Behebung eines Mangels höhere Mengen notwendig sind (Gutachten Seite 14).

Das Gericht folgt dabei nicht der Argumentation der Beklagten, der Ausgleich des Nährstoffmangels sei in diesen Fällen lediglich eine Folge der Wiederherstellung einer ordnungsgemäßen Ernährung. Weil dem Körper eine ernährungsphysiologisch untypisch hohe Menge zugeführt wird, die zum Ausgleich schwerer, gerade auch krankhafter Mangelerscheinungen ausreicht, besteht die überwiegende objektive Zweckbestimmung der Dosis von 1.000 µg darin, etwaige – vorhandene oder vermeintliche – Mangelerscheinungen therapeutisch auszugleichen; sie liegt nicht darin, die allgemeine Ernährung im Sinne von § 1 Abs. 1 Nr. 1 NemV zu ergänzen. Andernfalls wäre für das Nahrungsergänzungsmittel eine Dosis gewählt worden, die sich zumindest ansatzweise an den über Lebensmittel zuführbaren Mengen orientiert. Der gewählten Dosis ist daher eine therapeutische Zielsetzung immanent.

Dieses Ergebnis wird bestätigt durch den weiteren medizinischen Einsatz von Vitamin B 12-Präparaten, wie ihn die Sachverständige geschildert hat. So hat die Sachverständige zumindest für die Indikationen diabetische Neuropathie, enger Spinalkanal und periphere Neuropathie Studien angeführt, nach denen 1.500 µg Methylcobalamin (also in einer um die Hälfte höheren Dosierung im Vergleich zum streitgegenständlichen Produkt) positive Einflüsse auf Schmerzen hatten (Gutachten Seite 19). Die genannten Studien kamen zu einer signifikanten Verbesserung der Schmerzen. In einer weiteren Studie wurden außerdem eine geringere Schmerzintensität und eine verbesserte Schmerzlinderung bei der Indikation glossopharyngeale Neuropathie festgestellt, wobei eine Dosis von 500 µg Methylcobalamin (also in einer um die Hälfte geringeren Dosierung im Vergleich zum streitgegenständlichen Produkt) zusammen mit zwei anderen Substanzen verabreicht wurde.

Die Studien betrafen zwar überwiegend eine Dosis von 1.500 µg Methylcobalamin. Sie belegen jedoch, dass erhöhte Dosen von Cobalamin zur Behandlung von Schmerzen und damit die entsprechenden Präparate ihrer Funktion nach als Arzneimittel eingesetzt werden. Der arzneiliche Einsatz hochdosierter Vitamin B 12-Präparate spricht als weiteres Indiz dafür, dass auch die Dosis

- von 1.000 µg eine pharmakologische Wirkung aufweist und nach der Zweckbestimmung eine therapeutische Dosis vorliegt.
- hh) Die Sachverständige hat nachvollziehbar erläutert, dass es nicht darauf ankomme, dass das streitgegenständliche Präparat als Lutschtablette verwendet werde. Es gibt nämlich keine Daten, dass der Stoff tatsächlich auch über die Mundschleimhaut aufgenommen und nicht geschluckt wird (Protokoll Seite 9).
- f) Die pharmakologische Wirkung wird bestätigt durch die von der Klägerin vorgelegten Privatgutachten; die Privatgutachten der Beklagten widerlegen sie nicht.
 - So stellt der Privatgutachter der Klägerin in seiner Stellungnahme vom 1.9.2016 in Übereinstimmung mit der gerichtlichen Sachverständigen fest (Anlage K 10, Bl. 100 d.A.), dass aus einer Dosis von 1.000 μg die Bereitstellung einer Vitaminmenge resultiert, die nicht nur zur Gewährleistung der Körperfunktionen ausreicht, sondern gleichermaßen selbst massive Störungen der Körperfunktionen infolge eines Vitamin B 12-Mangels wiederherstellt, was eine Wirkung sei, die auf nutritivem Wege keinesfalls erreichbar wäre (dort Seite 21). Der Privatgutachter bestätigt, dass die Wirkungen von Vitamin B 12 dosisabhängig sind (dort Seite 6). Die Dosis von 1.000 µg gehe weit über das hinaus, was für eine Ergänzung der allgemeinen Ernährung typisch sei und werfe deshalb aus ernährungsphysiologischer Sicht die Frage nach dem Zweck auf (dort Seite 22). Aufgrund dieser Einschätzung bejaht der Gutachter das Vorliegen einer pharmakologischen Wirkung (dort Seite 23). In seiner ergänzenden Stellungnahme vom 21.10.2016 (Anlage K 24, Bl. 140 der Akte) hat der Gutachter Hahn dies noch einmal bestätigt (dort Seite 5): Die mit der normalen Ernährung bei vernünftigerweise anzunehmendem Verzehr von Lebensmitteln erzielbare Zufuhr des Vitamins reicht – anders als eine Dosis von 1.000 µg Vitamin B 12 - nicht aus, um die Stoffwechselfunktionen bei Patienten mit Absorptionsstörungen zu erhalten und sie ist noch weniger ausreichend, hierdurch bedingte Erkrankungen zu therapieren.

Diese Feststellungen decken sich mit denjenigen der gerichtlichen Sachverständigen. Sie stützen auch die Einschätzung des Gerichts, dass nach der objektiven Zwecksetzung mit der hohen Dosis ein arzneimittelspezifischer Zweck verfolgt wird.

bb) Der Privatgutachter , auf den sich die Klägerin (Anlage K 13, Bl. 103 d.A.) und auch die Beklagten bezogen haben (Anlage B 9, Bl. 53 d.A.), gelangt in seiner Stellungnahme vom 29.9.2015 zu einem offeneren Ergebnis, das je-

doch der für das streitgegenständliche Präparat festgestellten pharmakologischen Wirkung nicht entgegensteht. Zum einen stellt der Gutachter fest, dass eine pharmakologische Wirkung von Vitamin B 12 bis zu einer Tagesdosis von ca. 150 µg grundsätzlich nicht erkennbar sei (dort Seite 7). Dieses Ergebnis deckt sich mit den Feststellungen der gerichtlichen Sachverständigen. Zum anderen empfiehlt der Privatgutachter, aus Gründen des vorsorglichen Gesundheitsschutzes eine Menge von 2.000 µg pro Tag nicht zu überschreiten. Bei einer Tagesdosis von ca. 150 µg bis 2.000 µg Vitamin B 12 hält er es für denkbar, dass je nach Begründung ein Lebensmittel oder ein Arzneimittel angenommen wird. Entscheidend seien die Zweckbestimmung und die damit verbundene Aufmachung und Auslobung des gegenständlichen Erzeugnisses. An anderer Stelle stellt der Privatgutachter aber in Bezug auf eine Tagesdosis von 1.000 µg fest, dass dies in etwa der Menge entspricht, die in ca. 6 bis 7 Tagen vom menschlichen Körper benötigt und verbraucht wird; bei besonders disponierten Personen mit Vitamin B 12-Malsorption und bei Menschen mit besonderen Ernährungsformen, insbesondere bei Veganern, sei die Einnahme von hohen Einzeldosen Vitamin B 12 daher nicht als pharmakologisch zu betrachten, sondern stelle eine notwendige Versorgung des Organismus mit dem täglich erforderlichen und essenziellen Vitamin B 12 dar (dort Seite 5 und 6).

Das Gericht schließt sich dieser Folgerung nicht an, da die vom Privatgutachter angeführte Zufuhr einer mehrtägigen Menge gerade bei Personen mit Mangelerscheinungen aus den oben angeführten Gründen für eine pharmakologische Wirkung spricht. Außerdem fehlt in dem Privatgutachten eine vertiefte Auseinandersetzung zu den Auswirkungen dieser Menge im Körper sowie mit den von der gerichtlichen Sachverständigen dargestellten besonderen Abläufen in der Darmflora vor der Ausscheidung nicht resorbierter Mengen.

Soweit in der Stellungnahme des von der Beklagten beauftragten Gutachters ausgeführt wird, dass bei Vitamin B 12 selbst bei sehr hoher Tagesdosierung nicht mit supraphysiologischen Wirkung zu rechnen sei (Anlage B 10, Bl. 181 d.A.), hält das Gericht diese Feststellung auf Grundlage der genannten Ausführungen der gerichtlichen Sachverständigen für widerlegt. Dies gilt insbesondere auch für die ergänzend vorgelegten Ausführungen zur Bioverfügbarkeit von Vitamin B 12 bei anderen Lebensmitteln, nach denen es sehr leicht möglich sei, durch den Verzehr anerkannter Lebensmittel die gleiche Menge an Cobalamin aufzunehmen wie bei einem Nahrungsergänzungsmittel mit 1000 µg Vitamin B 12 (Anlage B 12, Bl. 205 d.A.). Die gerichtliche Sachverständige hat insofern überzeugend einerseits auf veraltete Daten und eine

- nicht vergleichbare Berechnungsgrundlage (Fleischmenge mit 2 µg Vitamin B 12) hingewiesen, andererseits auf die prozentuale Abnahme der Resorption bei steigender Dosis (Protokoll Seite 11).
- dd) Die Stellungnahmen der von der Beklagten beauftragten Privatgutachterin (Anlage B 4, Bl. 47 d.A.; Anlage B 11, Bl. 182 d.A.) sind im Hinblick auf die pharmakologische Wirkung nur wenig aussagekräftig, da dort in erster Linie (oberflächlich) die Aufnahmeprozesse in den Körper geschildert werden und die Auswirkungen auf den Körper und seine Funktionen zu kurz kommen. Eine wissenschaftlich fundierte Widerlegung der von der gerichtlichen Sachverständigen des Gerichts gefundenen Ergebnisse erfolgt insofern nicht.
- ee) Soweit der von den Beklagten beauftragte Privatgutachter zu dem Ergebnis gelangt, eine Verwendung von Methylcobalamin in einer Menge von 1.000 µg und mehr sei auch in einem Lebensmittel oder Nahrungsergänzungsmittel möglich (Anlage B 5, Bl. 56 d.A., dort Seite 7), teilt das Gericht diese Einschätzung nicht. Die dortige Einschätzung orientiert sich zu sehr an toxikologischen Grundsätzen. Eine wissenschaftlichen Maßstäben genügende vertiefte Aufbereitung des Dosis-Wirkungsgefüges erfolgt in dem Privatgutachten anders als in dem Gutachten der gerichtlichen Sachverständigen nicht.
- g) Auf Grundlage der pharmakologischen Wirkung des streitgegenständlichen Präparats handelt es sich um ein Funktionsarzneimittel, das eine therapeutische Zweckbestimmung aufweist. Dessen Vertrieb und Bewerbung ohne arzneimittelrechtliche Zulassung stellt einen wettbewerbswidrigen Verstoß gegen Marktverhaltensregeln dar, der die Interessen der betroffenen Marktteilnehmer darunter die Klägerin spürbar im Sinne von § 3a UWG (entspricht § 4 Nr. 11 UWG a.F.) beeinträchtigt und daher den Beklagten zu untersagen war. Weil ein Arzneimittel vorliegt, kann offenbleiben, ob die in Bezug auf das streitgegenständliche Präparat verwendeten Werbeaussagen für ein Nahrungsergänzungsmittel zulässig wären. Über den Hilfsantrag der Klägerin muss insofern nicht entschieden werden.
- h) Der Beklagte Ziff. 2 haftet für diesen Wettbewerbsverstoß als Täter. Zwar ist richtig, dass allein die Organstellung und die allgemeine Verantwortlichkeit für den Geschäftsbetrieb keine Verpflichtung des Geschäftsführers gegenüber außenstehenden Dritten begründen, Wettbewerbsverstöße der Gesellschaft zu verhindern (BGH, GRUR 2014, 883 Rn. 23 Geschäftsführerhaftung). Im Hinblick darauf, dass nach der vorgelegten Werbung (Anlagen K 1 bis K 3, Bl. 16 ff. d.A.) der Vertrieb von Präparaten mit Ernährungs- und/oder Gesundheitsbezug zum Kerngeschäft der Beklag-

ten Ziff. 1 gehört und unter Berücksichtigung der auf seine Person bezogenen Vermarktung ist das Gericht aber davon überzeugt, dass der Beklagte Ziff. 2 maßgeblich veranlasst hat, dass das streitgegenständliche Präparat vertrieben wird.

- 2. Der mit dem Klageantrag Ziff. 3 geltend gemachte Antrag auf Feststellung der Schadensersatzpflicht ist auf Grundlage von § 9 Satz 1 UWG berechtigt. Die Beklagten waren gehalten, das streitgegenständliche Präparat nicht ohne arzneimittelrechtliche Zulassung in den Verkehr zu bringen. Auf Grundlage der wissenschaftlichen Feststellungen der Sachverständigen und unter Berücksichtigung der sehr hohen Dosis, die ein Vielfaches über der empfohlenen Tagesdosis und der mit normalen Lebensmitteln zuführbaren Menge liegt, handelt es sich insoweit zumindest um fahrlässiges Verhalten.
- 3. Der mit dem Klageantrag Ziff. 2 geltend gemachte Auskunftsanspruch ergibt sich nach § 242 BGB als Hilfsanspruch zum vorgenannten Schadensersatzanspruch.
- 4. Der Anspruch auf Erstattung der Kosten für die Abmahnung vom 29.6.2015 folgt aus § 12 Abs. 1 Satz 2 UWG. Der zugrunde gelegte Gegenstandswert von 200.000 € zuzüglich Auslagenpauschale ist nicht zu beanstanden. Auch die angesetzte Geschäftsgebühr von 1,8 ist angesichts der komplexen arzneimittelrechtlichen Fragen gerechtfertigt.

III.

- 1. Die Kostenentscheidung erging nach § 91 Abs. 1 ZPO.
- 2. Der Ausspruch zur vorläufigen Vollstreckbarkeit folgt aus § 709 Satz 1, Satz 2 ZPO.
- Der Gebührenstreitwert wurde nach §§ 63 Abs. 2, 48 Abs. 1 GKG, 3 ZPO festgesetzt (Ziff. 1: 160.000 €; Ziff. 2: 16.000 €; Ziff. 3: 32.000 €).

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Entscheidung, mit der der Streitwert festgesetzt worden ist, kann Beschwerde eingelegt werden, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 200 Euro übersteigt oder das Gericht die Beschwerde zugelassen hat.

Die Beschwerde ist binnen sechs Monaten bei dem

Landgericht Stuttgart Urbanstraße 20 70182 Stuttgart Die Frist beginnt mit Eintreten der Rechtskraft der Entscheidung in der Hauptsache oder der anderweitigen Erledigung des Verfahrens. Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf der sechsmonatigen Frist festgesetzt worden, kann die Beschwerde noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden. Im Fall der formlosen Mitteilung gilt der Beschluss mit dem dritten Tage nach Aufgabe zur Post als bekannt gemacht.

Die Beschwerde ist schriftlich einzulegen oder durch Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle des genannten Gerichts. Sie kann auch vor der Geschäftsstelle jedes Amtsgerichts zu Protokoll erklärt werden; die Frist ist jedoch nur gewahrt, wenn das Protokoll rechtzeitig bei dem oben genannten Gericht eingeht. Eine anwaltliche Mitwirkung ist nicht vorgeschrieben.

Vorsitzender Richter am Landgericht

Richterin am Landgericht Richter am Landgericht

Verkündet am 02.08.2017

Urkundsbeamter der Geschäftsstelle